

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung eines Beschlusses zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage V – verordnungsfähige Medizinprodukte (MOVICOL® V)

Vom 24. Juli 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 in Verbindung mit 4. Kapitel § 41 Absatz 3 Satz 2 seiner Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 24. Juli 2018 beschlossen, den Beschluss des G-BA vom 15. März 2012 in der Fassung des Beschlusses vom 12. Juni 2018 (BAnz AT 28.06.2018 B3) über den Antrag eines Herstellers zur Aufnahme des Medizinproduktes „MOVICOL® V“ in die Arzneimittel-Richtlinie, Anlage V, wie folgt zu ändern:

- I. In Buchstabe B, Abschnitt III wird die Angabe „1. September 2018“ ersetzt durch die Angabe „1. Dezember 2018“.
- II. Die Änderung des Beschlusses vom 12. Juni 2018 tritt sofort in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juli 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken